



VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV SVV 11.12. TOP 4.3	
AM:	04.12.2019
SVV-BÜRO:	✓
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	04.12.2019
SVV-BÜRO:	✓

27.11.2019

### HAUSMITTEILUNG

von: FB I  
über: Bürgermeister *S.*  
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, SBL, Pressesprecherin  
zusätzlich: Presse (extern)

### Anfrage ANF0030/2019, Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen zur 5G Einführung in Hennigsdorf

#### Anfrage:

1. Gibt es einen Zeitplan zur Einführung des 5G - Standards in Hennigsdorf?

#### Antwort:

Vom 19. März bis zum 12. Juni 2019 wurden die Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz versteigert. Zu der Auktion zugelassen waren die Unternehmen Drillisch Netz AG, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Telekom Deutschland GmbH und die Vodafone GmbH. Alle Unternehmen haben erfolgreich geboten.

Die Bundesnetzagentur hat am 2. August 2019 über die Zuordnung der versteigerten Frequenzblöcke entschieden und den erfolgreichen Bietern die Auflage erteilt, dass bis Ende 2022 mindestens 98 Prozent der Haushalte, alle Autobahnen sowie die wichtigsten Bundesstraßen und Schienenwege mit 100 Mbit/s Datengeschwindigkeit versorgt werden.

Einen konkreten Zeitplan für Hennigsdorf gibt es nicht.

2. Welche Mitwirkungsrechte haben die Stadt und die Bürger bei der Auswahl der Standorte der Sendemasten?

#### Antwort:

Die Stadt kann nur bei ihren eigenen Liegenschaften Einfluss nehmen. Bei privaten Grundstücken oder Gewerbeflächen sind die Eigentümer als Ansprechpartner gefragt.

3. Gibt es in Hennigsdorf spezielle Vorschriften für die Strahlenbelastung in der Nähe solcher Funkmasten?

Antwort:

Nein.

4. In Brüssel wurde wegen der Strahlenbelastung ein 5G Pilotprojekt gestoppt. Ist ein derartiges Szenario auch bei uns denkbar?

Antwort:

Hierzu kann die Verwaltung keine Angaben machen.

5. Wie ist die Haftungsübernahme durch die Betreiberfirmen bei gesundheitlichen Folgen durch das 5G-Netz geregelt für unsere Stadt geregelt?

Antwort:

Hierzu bestehen keine Regelungen.

6. Inwieweit kann die Stadt auf den Netzaufbau Einfluss nehmen?

Antwort:

Nur bedingt und nur bei Anbindung neuer oder vorhandener städtischer Infrastruktur an das Netz im Rahmen der eigenen Beauftragung oder Vertragsgestaltung.



J. Benesch  
Fachbereichsleiterin